

URTEIL ZUR ZULASSUNGSPRAXIS IN PFORZHEIM

„Die Entscheidung der Stadt Pforzheim, welche Anbieter sie zum Jahrmarkt 2005 in der Sparte ‘Imbissbetriebe ohne Alkoholausschank’ zugelassen hatte, ist nicht zu beanstanden“, entschied die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in einem Urteil (Az.: 2K 328/05)

Im letzten Jahr hatte die Kammer die Auswahlentscheidung der Stadt auf die Klage zweier abgelehnter Anbieter von Café-Spezialitäten noch beanstandet und die Stadt zur Neubescheidung verpflichtet. In diesem Jahr blieb deren Klage erfolglos. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Den Beteiligten steht die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die beiden Kläger, die einen Verkaufswagen für verschiedene Kaffeespezialitäten und süße Speisen betreiben, bewerben sich seit mehreren Jahren erfolglos um die Zulassung zum Pforzheimer Jahrmarkt in der Sparte „Imbissbetriebe ohne Alkoholausschank“, einer von 13 Sparten.

„Bekannt und bewährt“

In der Unterkategorie „Gebäck, süße Mahlzeiten und Kaffeespezialitäten“, in der sich für den diesjährigen Jahrmarkt insgesamt sieben Anbieter beworben hatten, waren sie einem Bewerber, der das Kriterium „bekannt und bewährt“ erfüllte, sowie einer Neubewerberin, die eine große Waffelbäckerei mit integriertem Freisitz anbot, unterlegen. Die Kläger waren der Ansicht, dass jedem Bewerber innerhalb eines zeitlichen Turnus eine Zulassungs-

chance eingeräumt werden müsse, und erhoben nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage beim Verwaltungsgericht. Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe wies ihre Klage ab und bestätigte damit die Auswahlentscheidung der Stadt Pforzheim. Im Falle eines Überangebots an Bewerbern müsse die Stadt nach ihrem Ermessen eine Auswahl treffen. Hierfür sei es sachgerecht, verschiedene Sparten und Unterkategorien zu bilden.

Zulassungschancen für Neubewerber

Bei der Auswahl unter den Bewerbern innerhalb einer Unterkategorie könne „bekannt und bewährten“ Anbietern Vorrang eingeräumt werden. Auch neue Bewerber müssten allerdings eine reale Zulassungschance haben. Diese reale Zulassungschance bedeute aber nicht, dass jeder Neubewerber in einem erkennbaren zeitlichen Turnus dann auch tatsächlich zugelassen werden müsse. Der zuständige Ausschuss des Gemeinderats sei nicht verpflichtet, jeden Neubewerber nach einer gewissen Anzahl von Bewerbungen mindestens einmal zum Zuge kommen zu lassen. Er sei vielmehr berechtigt, die Auswahl unter den Bewerbern nach Attraktivitäts- oder weiteren sachgerechten Gesichtspunkten zu treffen. Daher sei die Entscheidung, einen der beiden Plätze an eine andere Neubewerberin zu vergeben, die einen überdachten Freisitz mit zahlreichen Sitzplätzen anbietet, nicht zu beanstanden. ■